



Sachstand

Renten für Bergleute in Ost- und Westdeutschland

Renten für Bergleute in Ost- und Westdeutschland

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 – 005/23
Abschluss der Arbeit: 31.01.2023
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Besondere rentenrechtliche Regelungen für Beschäftigte im Bergbau	4
2.	Rentenhöhe bis 1991 für Beschäftigte außerhalb des Bergbaus	4
3.	Rentenleistungen bis 1991 für Beschäftigte im Bergbau in Ostdeutschland	4
4.	Rentenleistungen bis 1991 für Beschäftigte im Bergbau in Westdeutschland	5
5.	Neufassung durch das Rentenreformgesetz 1992	6
6.	Überleitung des Systems der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente auf Ostdeutschland	7
7.	Vertrauensschutzregelungen für zum Zeitpunkt der Rentenüberleitung rentennahe Versicherte	8
8.	Keine rentenrechtliche Gleichstellung von Beschäftigten in der Braunkohleveredelung der DDR mit unter Tage tätigen Bergleuten	8

1. Besondere rentenrechtliche Regelungen für Beschäftigte im Bergbau

Für Beschäftigte im Bergbau bestanden sowohl in der DDR als auch in der früheren Bundesrepublik besondere rentenrechtliche Regelungen, nach denen über die für die übrigen Versicherten hinausgehende Rentenleistungen zu zahlen waren. Auch heute gibt es deutschlandweit neben der Allgemeinen Rentenversicherung die Knappschaftliche Rentenversicherung nach Maßgabe des 1992 in Kraft getretenen Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI). Mit der Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung gehen rentenversicherungsrechtliche Privilegien für Bergleute einher, die den besonderen Gefahren und Anforderungen der bergmännischen Beschäftigung Rechnung tragen. Aufgrund der höheren Beitragsleistung durch die Arbeitgeber sind aus der knappschaftlichen Rentenversicherung höhere Renten zu zahlen.

2. Rentenhöhe bis 1991 für Beschäftigte außerhalb des Bergbaus

In Ostdeutschland errechnete sich die statische Rente aus der Sozialpflichtversicherung gemäß § 5 der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung (1. Renten-VO)¹ aus dem Festbetrag von 110 Mark und einem Steigerungsbetrag in Höhe von einem Prozent des Durchschnittsverdienstes der letzten 20 Kalenderjahre für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit.

In Westdeutschland berechneten sich die dynamischen Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1254 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und aus der Rentenversicherung der Angestellten gemäß § 31 des Angestelltenversicherungsgesetzes aus der Vervielfältigung der Anzahl der Versicherungsjahre mit 1,5 Prozent sowie der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage.

3. Rentenleistungen bis 1991 für Beschäftigte im Bergbau in Ostdeutschland

Für im Bergbau in Ostdeutschland zurückgelegte Tätigkeiten gab es mit der Bergmannsaltersrente, der Bergmannsinvalidenrente, der Bergmannsvollrente und der Bergmannsrente besondere Rentenarten, deren Berechnung sich von der der übrigen Versicherten unterschied.

Als bergmännische Tätigkeiten galten neben den typischen Bergbauberufen gemäß § 41 Abs. 1 Bst. I der Ersten Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung (1. DB 1. Renten-VO) auch alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluss, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind. Diese Tätigkeiten wurden per Anordnung festgelegt.

Bergmannsaltersrente wurde gemäß § 34 der 1. Renten-VO an Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, wenn sie mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und davon mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren. Die Altersgrenze für Bergleute wurde für das 6. und jedes weitere

1 Textversion abrufbar im Internet unter https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/rvRecht/05_Normen_und_Vertraege/06_DDR-Recht/1.Renten-VO/1.Renten-VO.html, zuletzt abgerufen am 31. Januar 2023.

Jahr der bergmännischen Tätigkeit um ein halbes Jahr, höchstens um 5 Jahre, herabgesetzt. Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der monatlichen Bergmannsaltersrente betrug gemäß § 35 1. Renten-VO für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung zwei Prozent des Durchschnittsverdienstes. Bergleute, die mehr als 10 Jahre unter Tage tätig waren, erhielten zu ihrer Bergmannsaltersrente einen Zuschlag für Untertagearbeit. Er betrug für das 11. bis 15. Jahr der Untertagearbeit je 1 M, für das 16. bis 25. Jahr der Untertagearbeit je 2,50 M und für jedes weitere Jahr der Untertagearbeit je 3,50 M.

Versicherte die mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert waren und die Voraussetzungen für eine Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung erfüllten, hatten gemäß § 36 1. Renten-VO Anspruch auf eine Bergmannsinvalidenrente, deren Höhe sich an der Berechnung der Bergmannsaltersrente orientierte.

Anspruch auf Bergmannsvollrente hatten Bergleute gemäß § 37 1. Renten-VO, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 25 Jahre bergbaulich versichert waren und während dieser Zeit mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren. Die Berechnung der Bergmannsvollrente entsprach ebenfalls der Berechnung der Bergmannsaltersrente.

Gemäß § 42 1. Renten-VO hatten Bergleute Anspruch auf Bergmannsrente, die mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert waren und ihre bisherige bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit nicht mehr ausüben konnten. Grundlage für die Berechnung der Bergmannsrente waren der in den letzten 20 Jahren der bergbaulichen Versicherung erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst, die Anzahl der Jahre der bergbaulichen Versicherung und die Untertagearbeit von mehr als 10 Jahren. Die Bergmannsrente betrug zehn Prozent des Durchschnittsverdienstes zuzüglich 1,5 Prozent dieses Durchschnittsverdienstes für das sechste und jedes weitere Jahr der bergbaulichen Versicherung. Hinzu kam der Zuschlag für Untertagearbeit entsprechend der Bergmannsaltersrente.

4. Rentenleistungen bis 1991 für Beschäftigte im Bergbau in Westdeutschland

Rentenleistungen für Beschäftigte im Bergbau in Westdeutschland waren die Bergmannsrente, die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und das Knappschaftsruhegeld nach Erreichen der Altersgrenze.

Bergmannsrente erhielten Versicherte bis zur Gewährung einer Knappschaftsrente oder eines Knappschaftsruhegelds gemäß § 45 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG), wenn sie vermindert bergmännisch berufsfähig waren, zuletzt versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig waren und mindestens 60 Kalendermonate mit knappschaftlichen Versicherungszeiten zurückgelegt hatten. Ferner hatten Anspruch auf Bergmannsrente Versicherte, die das 50. Lebensjahr vollendet hatten, im Vergleich zu der zuvor verrichteten knappschaftlichen Arbeit keine wirtschaftlich gleichwertigen Arbeiten mehr ausübten und mindestens 300 Kalendermonate mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten ausgeübt hatten. Die Bergmannsrente berechnete sich aus der Vervielfältigung der Anzahl der Versicherungsjahre mit 0,8 Prozent und der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage.

Gemäß § 46 RKG konnten Versicherte eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit erhalten, wenn sie berufsunfähig waren und zuletzt versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig waren und mindestens 60 Kalendermonate mit knappschaftlichen Versicherungszeiten zurückgelegt

hatten. Die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit berechnete sich aus der Vervielfältigung der Anzahl der Versicherungsjahre mit 1,8 Prozent und der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage. Bei weiterer knappschaftlicher Beschäftigung betrug der Prozentsatz 1,2.

Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit erhielten gemäß § 47 RKG Versicherte, die erwerbsunfähig waren und zuletzt versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig waren und mindestens 60 Kalendermonate mit knappschaftlichen Versicherungszeiten zurückgelegt hatten. Die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit berechnete sich aus der Vervielfältigung der Anzahl der Versicherungsjahre mit zwei Prozent und der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage.

Knappschaftsruhegeld gemäß § 48 RKG konnten Versicherte erhalten, die das 63. Lebensjahr vollendet hatten, wenn sie mindestens 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre, in denen mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten enthalten sein musste, zurückgelegt hatten. Ein Rentenbezug bereits ab dem 60. Lebensjahr war bei Schwerbehinderung, Arbeitslosigkeit und für Frauen vorgesehen. Ferner konnte Knappschaftsruhegeld bereits mit 60 Jahren bezogen werden, wenn mindestens 300 Kalendermonate mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten ausgeübt worden sind. Das Knappschaftsruhegeld berechnete sich aus der Vervielfältigung der Anzahl der Versicherungsjahre mit zwei Prozent und der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage.

5. Neufassung durch das Rentenreformgesetz 1992

Das 1992 im wiedervereinigten Deutschland in Kraft getretene SGB VI regelt neben der Allgemeinen Rentenversicherung auch die Knappschaftliche Rentenversicherung. Aus dieser werden unter anderem die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und Renten für Bergleute gewährt. Das in Westdeutschland seit 1957 geltende System der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente wurde zwar beibehalten, die für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente maßgebenden Faktoren neu gestaltet, rechnerisch entsprach die Rentenberechnung jedoch dem zuvor in Westdeutschland geltenden Recht. Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich gemäß § 64 SGB VI nunmehr, wenn die aus den rentenrechtlichen Zeiten ermittelten persönlichen Entgeltpunkte, der Rentenartfaktor und der aktuelle Rentenwert mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden. Gemäß § 85 SGB VI wird für ständige Arbeiten unter Tage ein Leistungszuschlag gewährt.

Der Rentenartfaktor beträgt gemäß § 67 SGB VI in der Allgemeinen Rentenversicherung für Renten wegen Alters und Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,0 und für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5. In der Knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt der Rentenartfaktor gemäß § 82 SGB VI für Renten wegen Alters und Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,3333 und für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,6, solange eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt wird, sonst 0,9. Für die Rente für Bergleute beträgt der Rentenartfaktor 0,5333.

Versicherte haben gemäß § 45 SGB VI bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn sie im Bergbau vermindert berufsfähig sind, zuletzt knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten haben und mindestens fünf Jahre in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren. Außerdem haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, im Vergleich zu der

von ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr ausüben und mindestens 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage zurückgelegt haben.

Versicherte haben gemäß § 40 SGB VI Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet und mindestens 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage zurückgelegt haben. Versicherte, die vor 1952 geboren sind, haben Anspruch auf die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Versicherte, die von 1952 bis 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze von 60 Jahren stufenweise auf das 62. Lebensjahr angehoben.

6. Überleitung des Systems der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente auf Ostdeutschland

Grundsätze und Maßgaben für die Rentenüberleitung sind bereits mit den zwischen beiden deutschen Staaten geschlossenen Staatsverträgen vorgegeben worden. Bereits Artikel 20 des Staatsvertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 sah die Angleichung der in der DDR geltenden Regelungen zur Alterssicherung an das in der Bundesrepublik bestehende Rentenrecht und die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung vor.

Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 enthält die Aufforderung an den gesamtdeutschen Gesetzgeber, die erforderlichen Vorschriften für die Überleitung des SGB VI auf die neuen Länder zu schaffen. Personen, deren Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 beginnt, sollten aus Vertrauensschutzgründen eine Rente grundsätzlich mindestens in der Höhe des Betrags erhalten, der sich am 30. Juni 1990 aus der Sozialversicherung der DDR ergeben hätte. Eine Angleichung der Renten in Ost und West sollte erst mit der Angleichung der Löhne und Gehälter verwirklicht werden.

Die Vorgaben aus dem Einigungsvertrag wurden mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) umgesetzt und sämtliche staatliche Alterssicherungssysteme der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung überführt. Art. 1 RÜG enthielt die für die Rentenüberleitung erforderlichen Regelungen des SGB VI sowohl für Bestandsrenten als auch für Renten, die ab 1. Januar 1992 beginnen. Das Übergangsrecht mit den Vertrauensschutzregelungen wurde in Art. 2 RÜG geregelt. Dabei wurde der Zeitraum, für den rentennahen Jahrgängen ein Vertrauensschutz zu gewähren war, während des Gesetzgebungsverfahrens zum RÜG über den im Einigungsvertrag genannten Termin 30. Juni 1995 hinaus, für Renten, die bis zum 31. Dezember 1996 begannen, verlängert. Für die Anwendung des Vertrauensschutzes wird auf den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der DDR zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Staatsvertrags am 18. Mai 1990 abgestellt.

Bis zur Angleichung der Löhne und Gehälter gelten für die auf in Ostdeutschland zurückgelegten Zeiten beruhenden Renten gemäß §§ 228a, 228b, 254b ff. SGB VI besondere Berechnungswerte. Das Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz) vom 17. Juli 2017 sieht eine schrittweise Angleichung der unterschiedlichen Berechnungswerte der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 vor.

7. Vertrauensschutzregelungen für zum Zeitpunkt der Rentenüberleitung rentennahe Versicherte

Für Renten, die in den Jahren 1992 bis 1996 begonnen haben, war durch Vertrauensschutzregelungen sichergestellt, dass mindestens eine Rente gezahlt wurde, die sich nach den in der DDR früher geltenden Regelungen zum 31. Dezember 1991 ergeben hätte (für Bergleute vgl. Ziff. 3). Zu diesem Zweck finden sich unter anderem die Regelungen der 1. bis 4. Rentenverordnung in Art. 2 RÜG wieder. So regelte Art. 2 § 5 RÜG die Bergmannsaltersrente, Art. 2 § 6 RÜG die Bergmannsvollrente, Art. 2 § 8 RÜG die Bergmannsinvalidenrente und Art. 2 § 9 RÜG die Bergmannsrente. Auch die Regelungen zur Rentenhöhe entsprachen dem zuvor in Ostdeutschland geltenden Recht, beispielsweise Art. 2 § 32 Abs. 2 RÜG über den Steigerungssatz von zwei Prozent für Bergmannsaltersrenten, Bergmannsinvalidenrenten und Bergmannsvollrenten.

Bestand auch ein Rentenanspruch nach dem SGB VI war mindestens die Rentenhöhe aus Artikel 2 RÜG zu gewähren. Gegebenenfalls war die Rente nach dem SGB VI um die Differenz zu erhöhen.

Die Rentenüberleitung ist für Rentenansprüche ab 1997 durch die Berücksichtigung der zur Sozialpflichtversicherung der DDR zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten abgeschlossen. Diese sind nur noch nach Maßgabe des SGB VI zu gewähren. Ansprüche auf Bergmannsaltersrente, Bergmannsvollrente, Bergmannsinvalidenrente und Bergmannsrente nach dem Übergangsrecht konnten somit nicht mehr entstehen.

8. Keine rentenrechtliche Gleichstellung von Beschäftigten in der Braunkohleveredlung der DDR mit unter Tage tätigen Bergleuten

In der Sozialpflichtversicherung der DDR wurde die in der Braunkohleveredlung ausgeübte Beschäftigung hinsichtlich der Altersversorgung mit einer bergmännischen Tätigkeit unter Tage gemäß § 41 Abs. 1 Bst. I 1. DB 1. Renten-VO gleichgestellt. Auch Art. 2 § 23 Abs. 1 Nr. 2 RÜG sah eine Gleichstellung vor, soweit der Rentenanspruch vor 1997 begonnen hatte.

Eine Gleichstellung besonders gesundheitsbelastender Beschäftigungen mit bergmännischen Tätigkeiten unter Tage sieht das geltende Recht heute nicht mehr vor.

Von den ehemaligen Beschäftigten der Braunkohleveredlung wurde wiederholt gefordert, für die Rente weiterhin mit unter Tage tätigen Bergleuten gleichgestellt zu werden, um von den höheren Rentenleistungen der Knappschaftlichen Rentenversicherung profitieren zu können. In entsprechenden parlamentarischen Verfahren konnte dem Anliegen in den letzten Wahlperioden nicht entsprochen werden, da für vergleichbare Beschäftigte im westdeutschen Braunkohletagebau ebenso keine Gleichstellung mit bergmännisch unter Tage Beschäftigten erfolgt und die Beseitigung vorgeblicher Ungerechtigkeiten nur neue Ungerechtigkeiten schaffen würde. So dürften andere Berufsgruppen nicht schlechter gestellt werden, die vergleichbar hohen gesundheitlichen Gefahren wie die früheren Beschäftigten in der Braunkohleveredlung der DDR ausgesetzt sind.²

Die Bundesregierung hat am 18. November 2022 beschlossen, eine Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen unter anderem aus der Ost-West-Rentenüberleitung zu errichten. Vor

2 Entnommen aus: Deutscher Bundestag, Kurzinformation WD 6 - 3000 - 066/21 vom 5. August 2021.

dem 2. Januar 1952 geborene Versicherte mit einer monatlichen Nettorente unter 830 Euro, die mindestens fünf Jahre lang in einer bergmännischen Tätigkeit im Sinne des DDR-Rechts in der Carbochemie/Braunkohleveredelung gearbeitet haben, erhalten von der Stiftung auf Antrag eine Einmalzahlung in Höhe von 2.500 Euro. Bei Wohnsitz in einem Bundesland, das der Stiftung beiträgt, kann sich die Einmalzahlung auf 5.000 Euro erhöhen.³

3 Nähere Informationen erteilt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/KnappschaftBahnSee/DE/Aktuelles/Meldungen/2023/haertefallfonds/Haertefallfonds_artikel.html, zuletzt abgerufen am 31. Januar 2023.